

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
98/C 242/01	ECU.....	1
98/C 242/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1244 — Bank America/NationsBank) <sup>(1)</sup> .....	2
98/C 242/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1280 — KKR/Willis Corroon) <sup>(1)</sup> .....	3
98/C 242/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1275 — Havas/Bertelsmann/Doyma) <sup>(1)</sup> .....	4
98/C 242/05	Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Übergangsbestimmungen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte .....	5
98/C 242/06	Bekanntmachung für EG-Importeure von geregelten Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 3093/94 .....	6
98/C 242/07	Bekanntmachung für Unternehmen, die 1999 in der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, geregelte Stoffe für wesentliche Verwendungszwecke in der Gemeinschaft verwenden wollen .....	11

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

(98/C 242/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

	31.7.1998	Juli <sup>(2)</sup>		31.7.1998	Juli <sup>(2)</sup>
Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,6054	40,6916	Finnmark	5,98601	5,99778
Dänische Krone	7,50427	7,51895	Schwedische Krone	8,77043	8,76700
Deutsche Mark	1,96910	1,97320	Pfund Sterling	0,676257	0,667657
Griechische Drachme	327,367	328,679	US-Dollar	1,10717	1,09750
Spanische Peseta	167,227	167,463	Kanadischer Dollar	1,66584	1,62990
Französischer Franken	6,60182	6,61523	Japanischer Yen	159,720	154,346
Irishes Pfund	0,783724	0,784437	Schweizer Franken	1,65189	1,66118
Italienische Lira	1942,87	1945,48	Norwegische Krone	8,35469	8,36647
Holländischer Gulden	2,22031	2,22448	Isländische Krone	79,1403	78,5298
Österreichischer Schilling	13,8551	13,8827	Australischer Dollar	1,82160	1,77561
Portugiesischer Escudo	201,571	201,883	Neuseeländischer Dollar	2,15864	2,11609
			Südafrikanischer Rand	6,80908	6,84640

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).  
Beschluss 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).  
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).  
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).  
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).  
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

<sup>(2)</sup> Die Monatsdurchschnittskurse des Ecu werden am Monatsende veröffentlicht.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1244 — BankAmerica/NationsBank)**

(98/C 242/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 24. Juli 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97<sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen BankAmerica Corporation fusioniert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung mit NationsBank Corporation.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in den Geschäftsbereichen Bankdienstleistungen und Finanzdienstleistungen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1244 — BankAmerica/NationsBank, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1280 — KKR/Willis Corroon)**

(98/C 242/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 22. Juli 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen KKR Associates II, das dem KKR-Konzern angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Willis-Corroon-Gruppe durch Kauf der Gesamtheit des Aktienkapitals.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - KKR-Gruppe: Verwaltung von Anlagevermögen,
  - Willis Corroon: Kreditvermittlung weltweit.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1280 — KKR/Willis Corroon, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1275 — Havas/Bertelsmann/Doyma)**

(98/C 242/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 24. Juli 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Bertelsmann Aktiengesellschaft und die Havas SA erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung durch Kauf von Aktien die gemeinsame Kontrolle bei dem Gemeinschaftsunternehmen Doyma.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bertelsmann: Verlag von Büchern und Zeitschriften, Vertrieb von Tonträgern, Privatfernsehen,
- Havas: Kommunikationsmedien, Werbung, Information, Verlag,
- Doyma: Verlag medizinischer Fachzeitschriften.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1275 — Havas/Bertelsmann/Doyma, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150  
B-1040 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Übergangsbestimmungen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte**

(98/C 242/05)

Diese Mitteilung betrifft Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte. Es geht darum, diese Bestimmung in einer Weise klarzustellen, die ihre einheitliche Anwendung in der gesamten Europäischen Gemeinschaft gewährleistet.

Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 93/42/EWG schreibt den Mitgliedstaaten vor, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Produkten, die den in ihrem Hoheitsgebiet am 31. Dezember 1994 geltenden Rechtsvorschriften (vorbestehende nationale Vorschriften) entsprechen, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Annahme der Richtlinie zu gestatten. Die vorgenannte Frist endet am 14. Juni 1998.

Dementsprechend konnten Medizinprodukte seit dem 1. Januar 1995, dem ersten Tag der Anwendung der Richtlinie 93/42/EWG, entweder nach den vorbestehenden nationalen Vorschriften oder nach Richtlinie 93/42/EWG in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden. Ab dem 15. Juni 1998, dürfen Medizinprodukte nur dann in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der Richtlinie 93/42/EWG konform sind.

Der Terminus „Inverkehrbringen“ wird in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h) der Richtlinie 93/42/EWG definiert als „erste entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung eines Produkts ... im Hinblick auf seinen Vertrieb und/oder seine Verwendung innerhalb der Gemeinschaft, ungeachtet dessen, ob es sich um ein neues oder ein als neu aufbereitetes Produkt handelt“. „Inbetriebnahme“ bedeutet gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i) die „Phase, in der ein Produkt erstmals bestimmungsgemäß auf dem gemeinschaftlichen Markt angewendet werden kann“. Die Begriffe „Inverkehrbringen“ und „Inbetriebnahme“ beziehen sich auf das einzelne Produkt und nicht auf eine Produktgattung.

Artikel 22 Absatz 4 bezieht sich auf Produkte, die vor dem 15. Juni 1998 gemäß den vorbestehenden nationalen Vorschriften in Verkehr gebracht wurden. Die Mitgliedstaaten können Nachweise über die Konformität mit diesen Vorschriften oder, wo besondere Vorschriften nicht existieren, über die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der Produkte auf der Grundlage allgemeiner Sicherheitserwägungen verlangen.

Bezüglich der „Inbetriebnahme“ dieser Produkte vertritt die Kommission die Auffassung, daß ein Produkt diese

Phase erreicht, sobald es gebrauchsfertig im Gemeinschaftsmarkt ist.

Großenteils sind die unter die Richtlinie 93/42/EWG fallenden Produkte in dem Moment gebrauchsfertig, in dem der Hersteller sie in Verkehr bringt. Der Vertrieb oder sonstige Handhabungen beeinträchtigen nicht ihre Sicherheit und Leistung, sofern die Anweisungen des Herstellers befolgt werden. Diese Produkte gelten in dem Moment als in Betrieb genommen, in dem sie in Verkehr gebracht werden. Sind derartige Produkte bereits bis einschließlich dem 14. Juni 1998 vom Hersteller zur Verfügung gestellt worden, so können sie nach diesem Datum weiterhin an die Endbenutzer abgegeben und gemäß den vorbestehenden nationalen Vorschriften verwendet werden.

Bei einigen Produkten ist vor ihrer Verwendung eine weitere Bearbeitung erforderlich, z. B. Sterilisation von chirurgischem Verbandmaterial, Zubereitung von Zahnfüllungen, Einweichen und Anpassen von Kontaktlinsen. Eine derartige Bearbeitung durch den Endbenutzer nach dessen Erfordernissen ist vom Hersteller als Teil der bestimmungsgemäßen Verwendung vorgesehen. Die unter diese Gruppe fallenden Produkte sollten als gebrauchsfertig angesehen werden, auch wenn die Bearbeitung durch den Endbenutzer noch nicht stattgefunden hat.

Bei einer Reihe von in Verkehr gebrachten Produkten, die im Hinblick auf ihre erste Verwendung noch zusammengebaut oder im Krankenhaus installiert werden müssen und bei denen diese Arbeitsgänge Auswirkungen auf die Sicherheit und Leistungen der Produkte haben, kann nicht von einer erfolgten Inbetriebnahme ausgegangen werden, solange die vorgenannten Arbeitsgänge nicht ausgeführt worden sind.

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, daß Artikel 22 Absatz 4 sowie die Definition der „Inbetriebnahme“ gemäß Richtlinie 93/42/EWG gegenwärtig überarbeitet werden <sup>(1)</sup>. Sobald die künftige Änderung von Artikel 22 Absatz 4 anwendbar wird, wird die vorliegende Interpretation gegenstandslos.

<sup>(1)</sup> Siehe Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe g) des gemeinsamen Standpunkts, den der Rat am 23. März 1998 im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 98/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika festgelegt hat.

**Bekanntmachung für EG-Importeure von geregelten Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 3093/94**

(98/C 242/06)

Diese Bekanntmachung richtet sich an Unternehmen, die 1999 folgende Stoffe in die Europäische Union aus Ländern einführen wollen, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören:

- Gruppe I — FCKW 11, 12, 113, 114 oder 115,
- Gruppe II — sonstige vollhalogenierte FCKW,
- Gruppe III — Halon 1211, 1301 oder 2402,
- Gruppe IV — Tetrachlormethan,
- Gruppe V — 1,1,1-Trichlorethan,
- Gruppe VI — Methylbromid,
- Gruppe VII — teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe oder
- Gruppe VIII — teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen<sup>(1)</sup>, unterliegen die Einfuhren der unter den Gruppen I bis VIII des Anhangs I dieser Bekanntmachung<sup>(2)</sup> aufgeführten Stoffe mengenmäßigen Beschränkungen. In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 sind die zu regelnden Stoffe und in Anhang II die Einfuhrquoten für die Gruppen I bis VII festgelegt.

Die Einfuhrquote für Methylbromid, Gruppe VI, beruht auf 75 % von den 1991 durch Primärimporteure in die Europäische Gemeinschaft eingeführten und dort produzierten Mengen<sup>(3)</sup>.

Die Menge der teilhalogenierten FCKW, d. h. der geregelten Stoffe der Gruppe VIII, die von Herstellern bzw. Importeuren in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht und/oder für den Eigenbedarf verwendet werden dürfen, wird nach Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 berechnet. Gemäß diesem Artikel teilt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 jedem Hersteller oder Importeur zu dem Zeitpunkt, da die Gesamtmenge, die Hersteller bzw. Importeure in Verkehr bringen oder für den Eigenbedarf verwenden, 80 % der zulässigen Höchstmenge der Euro-

päischen Gemeinschaft erreicht hat, jedoch bis spätestens am 1. Januar 2000, eine Quote zu.

Unternehmen, die teilhalogenierte FCKW importieren, können wie folgt eingestuft werden:

1. Importeure, die teilhalogenierte FCKW in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr bringen wollen, aber diese weder produzieren noch beabsichtigen, sie an Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft zu verkaufen;
2. Importeure, die keine teilhalogenierten FCKW produzieren, sie aber an Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft verkaufen;
3. Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft, die für den Eigenbedarf zusätzlich teilhalogenierte FCKW einführen, um diese in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr zu bringen.

Unternehmen der Kategorie 1 werden aufgefordert, die Zuteilung von Einfuhrquoten zu beantragen. Importeure der Kategorien 1 und 2 sollten die Mengen angeben, die sie zu importieren beabsichtigen und die nicht für Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind. Die Kommission wird Herstellern von teilhalogenierten FCKW in der Europäischen Gemeinschaft durch eine einschlägige Entscheidung Quoten für das Inverkehrbringen für 1999 zuteilen. Die von Unternehmen der Kategorien 2 und 3 eingeführten Mengen unterliegen den Quoten für das Inverkehrbringen durch Hersteller.

Für die von Unternehmen der Kategorien 2 und 3 eingeführten Mengen sind weiterhin Einfuhrlicenzen erforderlich, die 1999 zu beantragen sind. Diese Mengen werden mit den einzelnen Quoten für das Inverkehrbringen verrechnet, die die Kommission Herstellern für 1999 zuteilen wird. Die Gesamtmenge der teilhalogenierten FCKW, die in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden darf (berechnet nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 8 der Verordnung), beträgt 8 079 ODP-t, wovon rund 4 % Importeuren der Kategorie 1 zugeteilt werden.

Im Rahmen der Verordnung werden Mengen in ODP-t berechnet, die das Ozonabbaupotential der Stoffe<sup>(4)</sup> wiedergeben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 333 vom 22.12.1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> Geregelte Stoffe oder Gemische, die in einem anderen verarbeiteten Erzeugnis, aber nicht in Behältern für den Transport oder die Aufbewahrung des Stoffes eingeführt werden, sind von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

<sup>(3)</sup> Primärimporteure von Methylbromid sind solche, die Methylbromid 1991 direkt von Herstellern außerhalb der Europäischen Union bezogen haben.

<sup>(4)</sup> Für Gemische: lediglich die Menge der geregelten Stoffe des Gemischs sollten in der ODP-Menge berücksichtigt sein. 1,1,1-Trichlorethan wird grundsätzlich mit Stabilisatoren in Verkehr gebracht. Die Importeure sollten sich beim Lieferanten erkundigen, wie hoch der Anteil an Stabilisatoren ist, der vor der Berechnung der gewichteten ODP-Tonnage abzuziehen ist.

Aus den einzelnen Gruppen geregelter Stoffe dürfen 1999 folgende Mengen entweder in Reinform oder in Gemischen eingeführt werden:

Gruppe I	(FCKW 11, 12, 113, 114 und 115)	0 ODP-t
Gruppe II	(sonstige vollhalogenierte FCKW)	0 ODP-t
Gruppe III	(Halon 1211, 1301 und 2402)	0 ODP-t
Gruppe IV	(Tetrachlormethan)	0 ODP-t
Gruppe V	(1,1,1-Trichlorethan)	0 ODP-t
Gruppe VII	(teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe)	0 ODP-t

Gruppe VI (Methylbromid) 1999 dürfen 5 870 ODP-t Methylbromid in Reinform oder in Gemischen eingeführt werden.

Gruppe VIII (teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe) 1999 dürfen 8 079 ODP-t teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe in Reinform oder in Gemischen von Herstellern und Importeuren in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden.

Nach Artikel 16 der Verordnung kann die Kommission zusätzliche Einfuhrquoten genehmigen für:

- a) Einfuhren zwecks Verwendung als Ausgangsstoff: Geregelter Stoff, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird.
- b) Einfuhren zwecks Verwendung als Verarbeitungssstoff: geregelte Stoffe, die als chemische Verarbeitungshilfsmittel in erstellten Anlagen eingesetzt werden und unbedeutende Emissionen verursachen.
- c) Einfuhren zurückgewonnener Stoffe: geregelte Stoffe, die in Maschinen oder Anlagen verwendet und daraus zurückgewonnen wurden und in der Europäischen Union aufgearbeitet oder vernichtet werden sollen.
- d) Einfuhren wiederverwendeter Stoffe: geregelte Stoffe, die zurückgewonnen und einem grundlegenden Reinigungsverfahren wie Filtern und Trocknen unterzogen wurden.
- e) Einfuhren aufgearbeiteter Stoffe: geregelte Stoffe, die aus Maschinen oder Anlagen zurückgewonnen und dann aufgearbeitet und aufgebessert wurden durch Verfahren wie Filterung, Trocknung, Destillation oder chemische Behandlung, wodurch der Stoff wieder auf einen spezifischen Leistungsstandard gebracht wurde.
- f) Einfuhren zwecks Vernichtung: geregelte Stoffe, die nach einem von den Vertragsparteien des Montrealer Protokolls anerkannten Verfahren, durch das der Stoff vollständig oder zu einem wesentlichen Teil

dauerhaft umgewandelt oder abgebaut wird, vernichtet werden sollen.

- g) Einfuhren zur Quarantäne: geregelte Stoffe für Quarantäne Zwecke im Sinne des Montrealer Protokolls.
- h) Einfuhren zwecks Behandlung vor dem Transport: geregelte Stoffe für Zwecke der Vorbehandlung von Lieferbehältern im Sinne des Montrealer Protokolls.
- i) Herstellertransfer: geregelte Stoffe, die gemäß Artikel 3 Absatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 im Auftrag eines EU-Herstellers in einem Drittland hergestellt wurden. Zu solchen Einfuhren sind nur EU-Hersteller berechtigt.
- j) Einfuhren für wesentliche Verwendungszwecke: geregelte Stoffe für Verwendungszwecke, die im Einklang mit den im Beschluß IV/25 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls festgelegten Kriterien als wesentlich erachtet werden und von der Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung gebilligt wurden. Eine Bekanntmachung über wesentliche Verwendungszwecke wurde bereits veröffentlicht. Unternehmen, die geregelte Stoffe für wesentliche Verwendungszwecke einführen möchten, müssen die entsprechende Genehmigung anhand des Formblatts beantragen, das der Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist.

Unternehmen, die Einfuhrquoten für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 erhalten möchten, müssen dies bei der Kommission unter Verwendung des in Anhang II dieser Bekanntmachung enthaltenen Formblatts beantragen.

Die Kommission fordert Unternehmen, die die Zuteilung einer Quote beantragen möchten, hiermit auf, das ausgefüllte Formblatt in Anhang II innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei folgender Anschrift einzureichen:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion XI  
 Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz  
 Referat D.4  
 z. H. von Herrn Per Rosenqvist  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei der vorgenannten Anschrift oder telefonisch unter der Nummer (32-2) 295 57 81 bzw. Telefax (32-2) 296 95 57.

Nach Eingang der Anträge wird die Europäische Kommission diese prüfen und für jeden Importeur nach Rücksprache mit dem in Artikel 16 genannten Verwaltungsausschuß Quoten festlegen. Den Antragstellern werden ihre Quoten auf dem Postweg mitgeteilt. Gemäß Artikel 6 der Verordnung dürfen Importeure nur dann geregelte Stoffe einführen, wenn sie im Besitz einer Einfuhrlizenz der Kommission sind.



Im Laufe des Jahres 1999 müssen Unternehmen, denen eine Quote zugeteilt wurde, für jede Lieferung geregelter Stoffe eine Einfuhrlizenz bei der Kommission beantragen. Hierzu sind die Formblätter „Antrag auf Einfuhrlizenz“ zu verwenden, die den Unternehmen zusammen mit der Mitteilung ihrer Quoten zugesandt werden. Nachdem sich die Kommission vergewissert hat, daß der Antrag den genehmigten Quoten entspricht, wird eine Einfuhrlizenz erteilt. Die Kommission behält sich das Recht vor, eine Einfuhrlizenz zu verweigern, wenn sie

nicht überzeugt ist, daß die einzuführenden Stoffe den Angaben entsprechen oder für den genehmigten Zweck verwendet werden sollen.

Importeure zurückgewonnener oder aufgearbeiteter Stoffe müssen bei jedem Lizenzantrag zusätzliche Angaben über Herkunft und Bestimmung des Stoffes und dessen vorgesehene Verarbeitung machen. Außerdem kann eine Analysebescheinigung verlangt werden.

### ANHANG I

#### Erfasste Stoffe

Gruppe	Stoffe	Ozonabbau-potential (°)
Gruppe I	CFCl <sub>3</sub> (FCKW 11)	1,0
	CF <sub>2</sub> Cl <sub>2</sub> (FCKW 12)	1,0
	C <sub>2</sub> F <sub>3</sub> Cl <sub>3</sub> (FCKW 113)	0,8
	C <sub>2</sub> F <sub>4</sub> Cl <sub>2</sub> (FCKW 114)	1,0
	C <sub>2</sub> F <sub>5</sub> Cl (FCKW 115)	0,6
Gruppe II	CF <sub>3</sub> Cl (FCKW 13)	1,0
	C <sub>2</sub> FCl <sub>5</sub> (FCKW 111)	1,0
	C <sub>2</sub> F <sub>2</sub> Cl <sub>4</sub> (FCKW 112)	1,0
	C <sub>3</sub> FCl <sub>7</sub> (FCKW 211)	1,0
	C <sub>3</sub> F <sub>2</sub> Cl <sub>6</sub> (FCKW 212)	1,0
	C <sub>3</sub> F <sub>3</sub> Cl <sub>5</sub> (FCKW 213)	1,0
	C <sub>3</sub> F <sub>5</sub> Cl <sub>3</sub> (FCKW 214)	1,0
	C <sub>3</sub> F <sub>6</sub> Cl <sub>3</sub> (FCKW 215)	1,0
	C <sub>3</sub> F <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> (FCKW 216)	1,0
	C <sub>3</sub> F <sub>7</sub> Cl (FCKW 217)	1,0
	Gruppe III	CF <sub>2</sub> BrCl (Halon 1211)
CF <sub>3</sub> Br (Halon 1301)		10,0
C <sub>2</sub> F <sub>4</sub> Br <sub>2</sub> (Halon 2402)		6,0
Gruppe IV	CCL <sub>4</sub> (Tetrachlormethan)	1,1
Gruppe V	C <sub>2</sub> H <sub>3</sub> Cl <sub>3</sub> (°) (1,1,1-Trichlorethan)	0,1
Gruppe VI	CH <sub>3</sub> Br (Methylbromid)	0,6
Gruppe VII	CHFB <sub>2</sub>	1,00
	CHF <sub>2</sub> Br	0,74
	CH <sub>2</sub> FBr	0,73
	C <sub>2</sub> HFB <sub>4</sub>	0,8
	C <sub>2</sub> HF <sub>3</sub> Br <sub>2</sub>	1,8
	C <sub>2</sub> HF <sub>3</sub> Br <sub>2</sub>	1,6
	C <sub>2</sub> HF <sub>4</sub> Br	1,2
	C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> FBr <sub>3</sub>	1,1
	C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> F <sub>2</sub> Br <sub>2</sub>	1,5
	C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> F <sub>3</sub> Br	1,6
	C <sub>2</sub> H <sub>3</sub> FBr <sub>2</sub>	1,7
	C <sub>2</sub> H <sub>3</sub> F <sub>2</sub> Br	1,1
	C <sub>2</sub> H <sub>4</sub> FBr	0,1

Gruppe	Stoffe	Ozonabbau- potential (1)		
Gruppe VII (Fortsetzung)	C <sub>3</sub> HFBBr <sub>6</sub>	1,5		
	C <sub>3</sub> HF <sub>2</sub> Br <sub>5</sub>	1,9		
	C <sub>3</sub> HF <sub>3</sub> Br <sub>4</sub>	1,8		
	C <sub>3</sub> HF <sub>4</sub> Br <sub>3</sub>	2,2		
	C <sub>3</sub> HF <sub>5</sub> Br <sub>2</sub>	2,0		
	C <sub>3</sub> HF <sub>6</sub> Br	3,3		
	C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> FBr <sub>5</sub>	1,9		
	C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> F <sub>2</sub> Br <sub>4</sub>	2,1		
	C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> F <sub>3</sub> Br <sub>3</sub>	5,6		
	C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> F <sub>4</sub> Br <sub>2</sub>	7,5		
	C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> F <sub>5</sub> Br	1,4		
	C <sub>3</sub> H <sub>3</sub> FBr <sub>4</sub>	1,9		
	C <sub>3</sub> H <sub>3</sub> F <sub>2</sub> Br <sub>3</sub>	3,1		
	C <sub>3</sub> H <sub>3</sub> F <sub>3</sub> Br <sub>2</sub>	2,5		
	C <sub>3</sub> H <sub>3</sub> F <sub>4</sub> Br	4,4		
	C <sub>3</sub> H <sub>4</sub> FBr <sub>3</sub>	0,3		
	C <sub>3</sub> H <sub>4</sub> F <sub>2</sub> Br <sub>2</sub>	1,0		
	C <sub>3</sub> H <sub>4</sub> F <sub>3</sub> Br	0,8		
	C <sub>3</sub> H <sub>5</sub> FBr <sub>2</sub>	0,4		
	C <sub>3</sub> H <sub>5</sub> F <sub>2</sub> Br	0,8		
	C <sub>3</sub> H <sub>6</sub> FBr	0,7		
	Gruppe VIII	CHFCI <sub>2</sub>	(FCKW 21) (2)	0,040
		CHF <sub>2</sub> Cl	(FCKW 22) (2)	0,055
		CH <sub>2</sub> FCI	(FCKW 31)	0,020
		C <sub>2</sub> HFCl <sub>4</sub>	(FCKW 121)	0,040
		C <sub>2</sub> HF <sub>2</sub> Cl <sub>3</sub>	(FCKW 122)	0,080
		C <sub>2</sub> HF <sub>3</sub> Cl <sub>2</sub>	(FCKW 123) (3)	0,020
C <sub>2</sub> HF <sub>4</sub> Cl		(FCKW 124) (3)	0,022	
C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> FCl <sub>3</sub>		(FCKW 131)	0,050	
C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> F <sub>2</sub> Cl <sub>2</sub>		(FCKW 132)	0,050	
C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> F <sub>3</sub> Cl		(FCKW 133)	0,060	
C <sub>2</sub> H <sub>3</sub> FCl <sub>2</sub>		(FCKW 141)	0,070	
CH <sub>3</sub> FCl <sub>2</sub>		(FCKW 141b) (3)	0,110	
C <sub>2</sub> H <sub>3</sub> F <sub>2</sub> Cl		(FCKW 142)	0,070	
CH <sub>3</sub> CF <sub>2</sub> Cl		(FCKW 142b) (3)	0,065	
C <sub>2</sub> H <sub>4</sub> FCl		(FCKW 151)	0,005	
C <sub>3</sub> HFCl <sub>6</sub>		(FCKW 221)	0,070	
C <sub>3</sub> HF <sub>2</sub> Cl <sub>5</sub>		(FCKW 222)	0,090	
C <sub>3</sub> HF <sub>3</sub> Cl <sub>4</sub>		(FCKW 223)	0,080	
C <sub>3</sub> HF <sub>4</sub> Cl <sub>3</sub>		(FCKW 224)	0,090	
C <sub>3</sub> HF <sub>5</sub> Cl <sub>2</sub>		(FCKW 225)	0,070	
CF <sub>3</sub> CF <sub>2</sub> CHCl <sub>2</sub>		(FCKW 225ca) (3)	0,025	
CF <sub>2</sub> ClF <sub>2</sub> CHClF		(FCKW 225cb) (3)	0,033	
C <sub>3</sub> HF <sub>6</sub> Cl		(FCKW 226)	0,100	
C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> FCl <sub>5</sub>		(FCKW 231)	0,090	
C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> F <sub>2</sub> Cl <sub>4</sub>		(FCKW 232)	0,100	
C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> F <sub>3</sub> Cl <sub>3</sub>		(FCKW 233)	0,230	
C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> F <sub>4</sub> Cl <sub>2</sub>		(FCKW 234)	0,280	
C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> F <sub>5</sub> Cl		(FCKW 235)	0,520	
C <sub>3</sub> H <sub>3</sub> FCl <sub>4</sub>		(FCKW 241)	0,090	
C <sub>3</sub> H <sub>3</sub> F <sub>2</sub> Cl <sub>3</sub>		(FCKW 242)	0,130	
C <sub>3</sub> H <sub>3</sub> F <sub>3</sub> Cl <sub>2</sub>		(FCKW 243)	0,120	
C <sub>3</sub> H <sub>3</sub> F <sub>4</sub> Cl		(FCKW 244)	0,140	
C <sub>3</sub> HC <sub>4</sub> FCl <sub>3</sub>		(FCKW 251)	0,010	
C <sub>3</sub> H <sub>4</sub> F <sub>2</sub> Cl <sub>2</sub>		(FCKW 252)	0,040	
C <sub>3</sub> H <sub>4</sub> F <sub>3</sub> Cl		(FCKW 253)	0,030	
C <sub>3</sub> H <sub>5</sub> FCl <sub>2</sub>		(FCKW 261)	0,020	
C <sub>3</sub> H <sub>5</sub> F <sub>2</sub> Cl	(FCKW 262)	0,020		
C <sub>3</sub> H <sub>6</sub> FCl	(FCKW 271)	0,030		

(1) Bei der Angabe des Ozonabbaupotentials handelt es sich um Schätzwerte auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse. Sie werden regelmäßig anhand der Beschlüsse der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, überprüft und aktualisiert.

(2) Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

(3) Kennzeichnet den Stoff mit der wirtschaftlich größten Bedeutung nach dem Protokoll.

ANHANG II

ANTRAGSFORMULAR (1)

- 1. Name, Anschrift und Telefonnummer des Importeurs: .....
- 2. Angaben über den 1999 einzuführenden Stoff:
  - chemische Bezeichnung(en) (zolltarifliche Warenbezeichnung) und Formel(n): .....
  - KN-Code(s): .....
  - gewichtetes Ozonabbaupotential der Einfuhrmenge in Tonnen (2): .....
- 3. Beschaffenheit und Verwendungszweck des Stoffes (siehe Definitionen der verwendeten Begriffe; bitte nur eine Zeile ankreuzen!):
  - unbenutzte Stoffe zur Verwendung als Ausgangsstoff
  - unbenutzte Stoffe zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe
  - unbenutzte Stoffe zur Vernichtung nach einem anerkannten Verfahren
  - unbenutzte Stoffe, die aus Herstellertransfers stammen
  - unbenutzte Stoffe für Quarantäne Zwecke (3)
  - unbenutzte Stoffe für Zwecke der Vorbehandlung von Lieferbehältern (3)
  - unbenutzte Stoffe für sonstige Zwecke (4)
  - zurückgewonnene Stoffe zur Verwertung
  - zurückgewonnene Stoffe zur Vernichtung nach einem anerkannten Verfahren
  - aufgearbeitete Stoffe zur Verwendung als Ausgangsstoffe
  - aufgearbeitete Stoffe zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe
  - aufgearbeitete Stoffe zur Vernichtung nach einem anerkannten Verfahren
  - aufgearbeitete Stoffe für sonstige Zwecke
- 4. Beschreibung der Quarantäne Zwecke oder der Verwendung zur Vorbehandlung von Lieferbehältern: .....
- 5. Ausfuhrland: .....
- 6. Name und Anschrift des Herstellers oder des Ursprungsunternehmens: .....
- 7. Name und Anschrift des Unternehmens, bei dem der Stoff für Quarantäne Zwecke, zur Vorbehandlung von Lieferbehältern oder als Ausgangsstoff verwendet oder wo er aufgearbeitet oder vernichtet wird: .....
- 8. Ort und Datum der geplanten Zollabfertigung in der Gemeinschaft: .....

Wir bestätigen hiermit, daß die von uns einzuführenden Stoffe den Angaben auf diesem Formblatt entsprechen.

Ort: ..... Datum: .....

Name: ..... Unterschrift: .....

(1) Für jede Gruppe von Stoffen ist jeweils ein neues Formblatt auszufüllen. Das gilt auch für Gruppen, die für verschiedene Zwecke verwendet werden oder sich in ihrer Beschaffenheit unterscheiden (Ausgangsstoff, zurückgewonnene oder aufgearbeitete Stoffe).

(2) Importierte Mengen in Tonnen multipliziert mit dem Ozonabbaupotential (ODP) des betreffenden Stoffes.

(3) Nur für Stoffe der Gruppe VI.

(4) Nur für Stoffe der Gruppen VI und VIII.

**Bekanntmachung für Unternehmen, die 1999 in der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, geregelte Stoffe für wesentliche Verwendungszwecke in der Gemeinschaft verwenden wollen**

(98/C 242/07)

Diese Bekanntmachung betrifft folgende Stoffe:

- Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) 11, 12, 113, 114 und 115,
- sonstige vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe,
- Tetrachlormethan,
- Halone,
- 1,1,1-Trichlorethan und
- teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe.

Die Bekanntmachung richtet sich an Unternehmen, die beabsichtigen,

1. die obengenannten Stoffe innerhalb der Gemeinschaft zur Herstellung von Inhalationsdosierern zu verwenden und
2. die obengenannten Stoffe zur Verwendung in Labors und für Analysen direkt vom Hersteller zu beziehen oder in die Gemeinschaft einzuführen.

Geregelte Stoffe für wesentliche Verwendungszwecke können in der Gemeinschaft hergestellt bzw. gegebenenfalls aus Drittländern eingeführt werden.

Verwender, die für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 eine Lizenz für wesentliche Verwendungszwecke erhalten möchten, sollten diese bei der Kommission unter Verwendung der Vordrucke in Anhang I bzw. Anhang II dieser Bekanntmachung beantragen.

Im Beschluß IV/25 der Parteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sind Kriterien und ein Verfahren zur Bestimmung wesentlicher Verwendungszwecke vorgesehen, für die die Produktion und Verwendung auch nach der Rücknahme des Stoffes vom Markt zugelassen ist.

In Übereinstimmung mit dem Beschluß IV/25 der Parteien des Montrealer Protokolls sind gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen<sup>(1)</sup>, etwaige wesentliche Verwendungs-

zungszwecke für die obengenannten geregelten Stoffe, die 1998 in der Gemeinschaft genehmigt werden könnten, festzulegen.

Nach dem Beschluß IX/18 der Parteien des Montrealer Protokolls sind bestimmte Mengen an Stoffen zur Deckung des wesentlichen Bedarfs an FCKW für Inhalationsdosierern zur Behandlung von Asthma und anderen obstruktionsbedingten chronischen Lungenerkrankungen zugelassen. Zur Herstellung von Inhalationsdosierern in der Europäischen Gemeinschaft beträgt die 1999 von den Vertragsparteien zugelassene Menge an FCKW 11, 12, 113 und 114 5 000 t. Nach dem Beschluß IX/17 für Laborzwecke haben die Vertragsparteien die Herstellung und die Verwendung von Stoffen, die zur Deckung des wesentlichen Bedarfs in Labors erforderlich sind, unter den in Anhang II des Berichts über die sechste Konferenz der Vertragsparteien enthaltenen Bedingungen für die Zulassung in Labors<sup>(2)</sup> genehmigt.

Gemäß dem Beschluß VI/9 der Parteien des Montrealer Protokolls sollte der Reinheitsgrad geregelter Stoffe für Laborverwendungen mindestens 99,0 % für 1,1,1-Trichlorethan und 99,5 % für FCKW und Tetrachlormethan erreichen.

Für die Verwendung bestimmter Mengen an geregelten Stoffen für die obengenannten wesentlichen Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 gilt folgendes Verfahren:

1. Lizenzen für wesentliche Verwendungszwecke können von allen Verwendern von Inhalationsdosierern oder für die Verwendung in Labors beantragt werden. Anträge auf Erteilung einer Lizenz für Inhalationsdosierern sind unter Verwendung des Formblatts in Anhang I dieser Benachrichtigung, Anträge für die Verwendung in Labors unter Verwendung des Formblatts in Anhang II zu stellen.
2. Die Betroffenen sollten ihren Lizenzantrag innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an folgende Adresse richten:

Geoffrey Tierney  
Europäische Kommission  
Generaldirektion XI  
Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz,  
Referat D-4  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel

<sup>(1)</sup> ABl. L 333 vom 22.12.1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> Ein Abdruck dieser Bedingungen kann bei der obengenannten Anschrift angefordert werden.

Auskünfte können bei dieser Stelle schriftlich oder telefonisch eingeholt werden. Tel. (32-2) 296 87 57, Fax: (32-2) 296 95 57.

- 3. Fristgerecht eingereichte Anträge werden von der Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, geprüft.
- 4. Nach diesem Verfahren wird die Kommission den Verwendern kraft einer Entscheidung Quoten für geregelte Stoffe für diese Verwendungszwecke zuteilen, für die 1999 in der Gemeinschaft die Herstellung und Einfuhr zusätzlicher Mengen genehmigt werden.
- 5. Anschließend wird die Kommission den Verwendern Lizenzen ausstellen und diese über die genehmigte

Verwendung, die zu verwendenden geregelten Stoffe und die jeweils zulässigen Mengen in Kenntnis setzen.

- 6. Die Verwender, die 1999 im Besitz einer Lizenz für die Verwendung geregelter Stoffe für wesentliche Verwendungszwecke sind, können unter Vorlage der Lizenz eine lizenzierte Bestellung bei einem Hersteller aufgeben oder gegebenenfalls bei der Kommission eine Einfuhrlizenz für die genehmigten Mengen des Stoffes beantragen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Stoff hergestellt wird, kann dem Hersteller die Genehmigung zur Herstellung des geregelten Stoffes zur Deckung des genehmigten Bedarfs erteilen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats meldet der Kommission die Genehmigung rechtzeitig vor Erteilung.

ANHANG I

**Formblatt zur Beantragung einer Lizenz für Inhalationsdosierer (\*) zur Behandlung von Asthma und anderen obstruktionbedingten chronischen Lungenerkrankungen**

1. Name des Unternehmens: .....

.....

Anschrift des Unternehmens: .....

.....

.....

.....

Ansprechpartner: .....

Telefon: .....

Fax: .....

E-Mail-Adresse: .....

(\*) Den Anträgen auf Verwendung von Inhalationsdosierern zur Behandlung von Asthma und anderen obstruktionsbedingten chronischen Lungenerkrankungen sind Durchschläge der einschlägigen Genehmigungen für das Inverkehrbringen der zuständigen einzelstaatlichen Behörden zur Bescheinigung der spezifischen Verwendung beizufügen.

## 2. Angaben zu der 1999 beantragten Menge:

Stoff		Formel	KN-Code	1999 beantragte Menge (in kg)
Trichlorfluormethan	FCKW 11	$\text{CFCl}_3$	2903 41 00	
Dichlordifluormethan	FCKW 12	$\text{CF}_2\text{Cl}_2$	2903 42 00	
Trichlortrifluorethan	FCKW 113	$\text{C}_2\text{F}_3\text{Cl}_3$	2903 43 00	
Dichlortetrafluorethan	FCKW 114	$\text{C}_2\text{F}_4\text{Cl}_2$	2903 44 00	
Sonstige (*)				

(\*) Bitte angeben.

Zu importierende Gesamtmenge: ..... (in kg)

Von Herstellern der EU zu beziehende Gesamtmenge: ..... (in kg)

## 3. Angaben über die vorhergehenden Jahre:

Bitte geben Sie nachstehend die in den Jahren 1995, 1996 und 1997 verwendete Menge der einzelnen Stoffe sowie entsprechende Schätzungen für 1998 an:

Stoff	1995 (kg)	1996 (kg)	1997 (kg)	Schätzung 1998 (kg)
FCKW 11				
FCKW 12				
FCKW 113				
FCKW 114				
Sonstige (bitte angeben)				

## 4. Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers oder Lieferanten:

.....

.....

.....

.....

## 5. Angabe der derzeit in ihrem Unternehmen gelagerten FCKW

Stoff	Lager (kg)
FCKW 11	
FCKW 12	
FCKW 113	
FCKW 114	
Sonstige	

Hiermit bestätigen wir, daß wir die angegebenen Stoffe für den im Jahr 1999 in der Gemeinschaft genehmigten wesentlichen Zweck, wie in der Bekanntmachung ausgeführt, verwenden wollen.

Ort: ..... Datum: .....

Name: ..... Unterschrift: .....

ANHANG II

**Formblatt zur Beantragung einer Lizenz für die Verwendung von Stoffen in Labors**

1. Name des Unternehmens: .....

.....

.....

Anschrift des Unternehmens: .....

.....

.....

Ansprechpartner: .....

Telefon: .....

Fax: .....

E-Mail-Adresse: .....

## 2. Angaben zu der 1999 beantragten Menge:

Stoff		Formel	KN-Code	1999 beantragte Menge (in kg)
Trichlorfluormethan	FCKW 11	CFCl <sub>3</sub>	2903 41 00	
Dichlordifluormethan	FCKW 12	CF <sub>2</sub> Cl <sub>2</sub>	2903 42 00	
Trichlortrifluoethan	FCKW 113	C <sub>2</sub> F <sub>3</sub> Cl <sub>3</sub>	2903 43 00	
Dichlortetrafluoethan	FCKW 114	C <sub>2</sub> F <sub>4</sub> Cl <sub>2</sub>	2903 44 00	
Chlorpentafluoethan	FCKW 115	C <sub>2</sub> F <sub>5</sub> Cl	2903 44 90	
Tetrachlormethan		CCl <sub>4</sub>	2903 14 00	
1,1,1-Trichlorethan		C <sub>2</sub> H <sub>3</sub> Cl <sub>3</sub>	2903 19 10	
Sonstige (*)				

(\*) Bitte angeben (Bezeichnung, Formel, KN-Code und Reinheitsgrad).

Von Herstellern der EU zu beziehende Gesamtmengen: ..... (in kg)

Zu importierende Gesamtmengen: ..... (in kg)

Innerhalb der EU (nicht von Herstellern) zu beziehende Gesamtmengen: ..... (in kg)

3. Bitte begründen Sie, warum die Verwendung von Stoffen, die die Ozonschicht abbauen, auch weiterhin notwendig ist, und beschreiben Sie die Maßnahmen zur Ermittlung von Alternativen zur Verwendung dieser Stoffe, einschließlich der voraussichtlichen Zeitpunkte, ab wann diese Stoffe für diesen Verwendungszweck aus dem Verkehr gezogen werden können.

.....

.....

.....

.....

.....

## 4. Angaben über die vorhergehenden Jahre:

Bitte geben Sie nachstehend die in den Jahren 1995, 1996 und 1997 verwendete Menge der einzelnen Stoffe sowie entsprechende Schätzungen für 1998 an:

Stoff	1995 (kg)	1996 (kg)	1997 (kg)	Schätzung 1998 (kg)



5. Sind Sie der Endverwender der geregelten Stoffe?

NEIN. Weiter mit 6.

JA. Weiter mit 7.

6. Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers bzw. Importeurs, von dem der geregelte Stoff bezogen wird:

.....  
.....  
.....  
.....

Name, Anschrift und Telefonnummer Ihrer Kunden (gegebenenfalls Anlagen beifügen):

.....  
.....  
.....  
.....

7. Beabsichtigen Sie, die geregelten Stoffe  direkt von einem Hersteller/Importeur oder  einem Zwischenhändler zu beziehen?

Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers bzw. Zwischenhändlers (gegebenenfalls Anlagen beifügen):

.....  
.....  
.....  
.....

8. Erklärung:

Hiermit bestätigen wir, daß wir die angegebenen Stoffe für den im Jahr 1999 in der Gemeinschaft genehmigten wesentlichen Zweck unter Erfüllung der Bedingungen für die Ausnahmegenehmigung für die Verwendung in Labors und für Analysen, wie in der Bekanntmachung ausgeführt, verwenden wollen.

Ort: .....

Datum: .....

Name: .....

Unterschrift: .....

